

## **Antrag**

**der Abgeordneten Richard Seelmaecker, Dennis Gladiator, André Trepoll,  
Andreas Grutzeck, Silke Seif (CDU) und Fraktion**

**Betr.: Opferrechte bei Strafverfahren gegen Jugendliche stärken: Nebenklage  
und Adhäsionsverfahren umfassend zulassen**

Seit dem Jahr 2006 ist die Nebenklage im Strafverfahren gegen Jugendliche bei bestimmten Verbrechen zugelassen, wenn das Opfer durch die Tat seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder einer solchen Gefahr ausgesetzt wurde. Gemäß § 80 Absatz 3 JGG sind die Voraussetzungen für die Nebenklage jedoch wesentlich enger als im Erwachsenenstrafrecht. Eine überzeugende Rechtfertigung für diese Ungleichbehandlung der Opfer gibt es nicht. An der Schutzbedürftigkeit des Opfers ändert sich nichts, wenn der Täter jugendlicher ist. Mit der Erziehungsbedürftigkeit des jugendlichen Täters lässt sich die Schlechterstellung des Opfers nicht rechtfertigen. Auch sind die Opfer nicht selten selbst minderjährig. Die bestehende Schutzlücke zeigt sich insbesondere im Bereich des sexuellen Missbrauchs und der Misshandlung Schutzbefohlener, wo oftmals nur Vergehen zur Verfolgung anstehen. Opferverbände und der Deutsche Juristentag fordern überdies zu Recht, die Beiordnung eines Opferanwalts im Verfahren gegen Jugendliche im selben Umfang zuzulassen wie im Verfahren gegen Erwachsene.

Im Adhäsionsverfahren gemäß §§ 403 fortfolgende StPO können zivilrechtliche Ansprüche, die aus einer Straftat erwachsen, statt in einem eigenen zivilgerichtlichen Verfahren, unmittelbar im Strafprozess geltend gemacht werden, sofern der Streitgegenstand noch nicht anderweitig gerichtlich anhängig gemacht worden ist. Im Jugendstrafrecht findet das Adhäsionsverfahren laut § 81 JGG keine Anwendung, soweit das Verfahren einen Jugendlichen (bis 18 Jahre zum Zeitpunkt der Tat) betrifft. Opferverbände fordern zu Recht, das Adhäsionsverfahren auch gegen jugendliche Täter unter Sicherstellung der Beteiligung des gesetzlichen Vertreters zuzulassen. Die Auseinandersetzung des Jugendlichen mit dem herbeigeführten Schaden und der Pflicht zur Wiedergutmachung ist von hohem erzieherischem Wert und steht deshalb mit dem Erziehungsauftrag des Jugendstrafverfahrens in Einklang.

Immer wieder kommt es zu Strafverfahren gegen Jugendliche, bei denen Taten im Raum stehen, die zu gravierenden Folgen für die Opfer geführt haben. Eine Verbesserung der Opferrechte ist insofern notwendig.

**Die Bürgerschaft möge beschließen:**

**Der Senat wird ersucht,**

1. eine Bundesratsinitiative zur Zulassung der Nebenklage im Strafverfahren gegen Jugendliche im selben Umfang wie gegen Heranwachsende und Erwachsene auf den Weg zu bringen;
2. eine Bundesratsinitiative zur Zulassung des Adhäsionsverfahrens auch gegen Jugendliche auf den Weg zu bringen;
3. der Bürgerschaft bis zum 31. Oktober 2022 zu berichten.